

# Richtlinie zur Förderung smarter Kommunen und Regionen im Programm Starke Heimat Hessen

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
Nr. 1 Ziel der Förderung und Verwendungszweck.....	2
Nr. 2 Gegenstand der Förderung.....	2
Nr. 3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.....	3
Nr. 4 Bewilligende Stelle, Antragsverfahren.....	4
Nr. 5 Nicht förderfähige Maßnahmen.....	5
Nr. 6 Umfang der Förderung/Art der Finanzierung.....	6
Nr. 7 Fördergrundsätze.....	6
Nr. 8 Rechtliche Grundlagen der Zuwendung.....	7
Nr. 9 Zuwendungsverfahren.....	7
Nr. 10 Mittelabruf und Mittelverwendung.....	8
Nr. 11 Zweckbindungsfrist für zu inventarisierende Gegenstände.....	8
Nr. 12 Prüfungsrecht.....	9
Nr. 13 Weiterleitung von Zuwendungen.....	9
Nr. 14 Projektabschluss und Berichtspflichten, Verwendungsnachweis.....	9
Nr. 15 Beihilferechtliche Einordnung und Subventionserheblichkeit.....	10
Nr. 16 Schlussbestimmungen.....	11

## Einleitung

Das Land Hessen, vertreten durch die Hessische Staatskanzlei – Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, unterstützt seine Gemeinden, Städte und Landkreise bei der Digitalisierung und den damit verbundenen Herausforderungen aus Mitteln des Programms Starke Heimat Hessen.

Gegenstand dieser Richtlinie ist die zweite Phase der Förderung, in der in den Jahren 2021 bis 2024 vorzugsweise Gemeinschaftsvorhaben von Kommunen im Rahmen des Programms Starke Heimat Hessen gefördert werden. Die Förderung einzelner Kommunen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Es wird angestrebt, dass in den Jahren von 2021 bis 2024 pro Jahr mehrere Gemeinschaftsvorhaben mit Modellcharakter gefördert werden. Diese sollen nach Möglichkeit auf ganz Hessen verteilt und sowohl im ländlichen als auch urbanen Raum verankert sein.

Es stehen für diese Förderung jährlich insgesamt bis zu 16 Millionen Euro zur Verfügung.

## **Nr. 1 Ziel der Förderung und Verwendungszweck**

Das Programm fördert in den Jahren 2021 bis 2024 vorwiegend gemeinschaftliche Digitalisierungsvorhaben (Gemeinschaftsvorhaben) von Kommunen. Ziel ist es hierbei, Digitalisierungsvorhaben zu unterstützen und zu fördern, um Kommunen noch zukunftsfähiger zu machen, das Leben der Menschen vor Ort angenehmer zu gestalten und Ressourcen zu schonen.

Es werden jährlich mehrere kommunale Vorhaben wettbewerblich ausgewählt, um über die Förderung Digitalisierungsvorhaben in Regionen umzusetzen. Die Erfahrungen und Lösungen sollen dokumentiert und anderen Kommunen und Regionen zur Verfügung gestellt werden. Über die Dokumentation und den Transfer der Ergebnisse sollen potenziell alle hessischen Kommunen einen Mehrwert aus der Förderung ziehen können.

## **Nr. 2 Gegenstand der Förderung**

(1) Gefördert werden sowohl Maßnahmen aus dem Bereich der Verwaltungsdigitalisierung als auch der Digitalisierung weiterer kommunaler Handlungsfelder (i.S.v. smarte Stadt/smarte Region). Die Förderung umfasst damit insbesondere Maßnahmen aus folgenden Bereichen:

- Verwaltungsdigitalisierung/eGovernment (u.a. eAkte, elektronische Vorgangsbearbeitung, Anbindung von Fachverfahren an Online-Antragsverfahren, digitale Verwaltungsservices, Cloud-Dienste in der Verwaltung, Open-Data, Open-Government, digitale Kompetenzen in der Verwaltung, Maßnahmen zur Herstellung von Interoperabilität zwischen Digitalisierungslösungen auf Basis bestehender offener technischer Standards),
- Smart Environment (u.a. Aufbau und Betrieb von Sensornetzen zur Datenerfassung, Implementierung von Datenplattformen, Realisierung von Anwendungsfällen in kommunalen Handlungsfeldern auf Basis von Datenplattformen),
- Gesellschaft (u.a. netzpolitische und Digitalisierungsdialoge und Stadtlabore, Beteiligung/Teilhabe an gesellschaftlichen Entscheidungen und Abläufen, Einrichten von „Digi-Coaches“),
- Transfer durch Coaching (Wissensträger einer Kommune helfen anderen bei der Implementierung von Projekten und Lösungen),
- Smart Mobility (u.a. Steuerung von Verkehrsflüssen, digitale Parkraumbewirtschaftung, Vermeidung von motorisierten Individualfahrten, effiziente und zuverlässige Nahversorgung und Paketzustellung, Überwindung der Schnittstellen von Stadt und Land),

- Smart Business (u.a. Digitale Konzepte für den stationären Einzelhandel, Digitale Techniken im Bereich der Standortvermarktung, Tourismus-Marketing und digitale Tourismusangebote),
- Smart Health (u.a. fachmedizinische Beratung per Videokonferenz, Sensorik zur Patientenüberwachung, digitale Assistenzsysteme),
- Smart Energy (u.a. intelligente Straßenbeleuchtung, Smart Building-Anwendungen in kommunalen Nichtwohngebäuden, regionale Energiemarktplätze, energieeffiziente digitale Infrastruktur, digitale Infrastruktur für erneuerbare Energien).

(2) Es werden vorwiegend Gemeinschaftsvorhaben (Kooperationen von Kommunen) gefördert, die im Sinne ganzheitlicher Konzepte möglichst Maßnahmen aus zwei, besser mehreren der o.g. Bereiche enthalten und dort einen Beitrag zur Digitalisierung leisten. Gemeinschaftsvorhaben müssen aus mindestens zwei, besser mehr Kommunen bestehen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Maßnahmen einzelner Kommunen gefördert werden.

(3) Die Maßnahmen sind in der Regel auf eine Laufzeit von maximal zwei Jahren auszurichten. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.

(4) Die Förderanträge werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Nutzen stiften – Mehrwert durch Digitalisierung schaffen: Der Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger und weiterer Interessensgruppen sollte bei den Vorhaben im Mittelpunkt stehen.
- Innovationspotenzial: Das Vorhaben bzw. die einzelnen Maßnahmen sollten neuartig und innovativ sein.
- Transferpotenzial und Reproduzierbarkeit: Die Lösungen und Erfahrungen sollten auf andere Kommunen und Regionen übertragbar sein sowie offene und marktübliche IT-Standards und Schnittstellen nutzen oder unterstützen.
- Form und Struktur der Zusammenarbeit: Die Zusammenarbeit im Rahmen des Gemeinschaftsvorhabens sollte eine Struktur und klare Verantwortlichkeiten haben.
- Bezug zu den Grundsätzen der Erklärung über die Bündelung der Kräfte zur Förderung einer nachhaltigen digitalen Transformation in Städten und Gemeinden in der EU „Join, Boost, Sustain“.<sup>1</sup>
- Nachhaltigkeit: Der Energieeinsatz für die Digitalisierung sollte möglichst gering bleiben. Die Verhältnismäßigkeit ist abzuwägen.

### **Nr. 3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

---

<sup>1</sup> Vgl. [https://www.living-in.eu/sites/default/files/files/declaration\\_german.pdf](https://www.living-in.eu/sites/default/files/files/declaration_german.pdf)

Antragsberechtigt sind hessische Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise (Kommunen) vorzugsweise in Gemeinschaftsvorhaben im Sinne von Kooperationen von Kommunen (unabhängig von der Rechtsform). Pro Gemeinschaftsvorhaben ist eine Ansprechperson zu benennen.

#### **Nr. 4 Bewilligende Stelle, Antragsverfahren**

- (1) Die Hessische Staatskanzlei ist im Rahmen dieses Förderprogramms Bewilligungsstelle. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich online über die Internetseite [www.smarte-region-hessen.de](http://www.smarte-region-hessen.de). Ein Antrag kann jedoch auch postalisch eingereicht werden bei:

Hessische Staatskanzlei  
Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung  
Abteilung Konzeption und Koordination  
Referat Institutionen der Digitalisierung und Smart Region (S 3)  
Georg-August-Zinn-Straße 1  
65183 Wiesbaden

Ein entsprechendes Antragsformular ist auf der Internetseite <https://smarte-region-hessen.de> zu finden.

- (2) Rückfragen sind zu richten an:

Hessische Staatskanzlei  
Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung  
Abteilung Konzeption und Koordination  
Georg-August-Zinn-Straße 1  
65183 Wiesbaden  
Tel.: 0611 / 32 11 4281  
E-Mail-Adresse: [starkeheimat@digitales.hessen.de](mailto:starkeheimat@digitales.hessen.de)

- (3) Jeder Antrag muss vollständig ausgefüllt werden. Die geforderten Ausführungen umfassen mindestens:

- Angaben zur Antragstellerin oder zum Antragsteller und den am Gemeinschaftsvorhaben beteiligten Kommunen,
- Benennung einer Kontaktperson für das Gemeinschaftsvorhaben,
- Darstellung der (beabsichtigten/geplanten) internen Strukturen und Regelungen innerhalb des Gemeinschaftsvorhabens, die eine effiziente, geregelte und zielführende Projektarbeit erwarten lassen,
- Hintergrund und Gegenstand des Gesamtprojektes/des Digitalisierungsvorhabens sowie möglicher Teilprojekte,
- Darstellung des Innovationspotenzials und des erwarteten Nutzens für die Kommunen unter Nennung spezifischer Nutzergruppen (Verwaltung, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen)

- Projektziele und -inhalte des Vorhabens,
- Projektaufbau und -ablauf bzw. Zeitplan,
- Darstellung des geplanten Arbeitsprogramms mit entsprechenden Arbeitspaketen,
- Kosten- und Finanzierungsplan, der alle Kosten und Erlöse des Projektes enthält,
- Hinweise auf weitere geplante oder bestehende Förderungen,
- eine Erklärung darüber, ob die zum Empfang berechtigte Person/Stelle allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist,
- eine Erklärung, dass die Arbeiten und Ergebnisse in geeigneter Form (z.B. als Blaupausen, Best Practices und Konzepte) dokumentiert werden, sodass eine Nachnutzung durch andere hessische Kommunen grundsätzlich möglich wird und ein Konzept zum Transfer der Ergebnisse auf andere Kommunen und Regionen,
- ggf. weitere Ausführungen zu den unter Nr. 2 Abs. 4 genannten Förderkriterien.

(4) Darüber hinaus ist bei der Antragstellung Folgendes zu beachten:

- Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein.
- Bei Konzeption und Realisierung des Vorhabens sind folgende Grundsätze zu beachten:
  - Datensouveränität: Die Kommune sollte die Kontrolle und den Zugriff auf ihre Daten haben/behalten.
  - Datenschutz, Datensicherheit: Die Vorgaben der europäischen Datenschutzgrundverordnung (personenbezogene Daten) und Maßnahmen der Datensicherheit (Daten allgemein) sind zu berücksichtigen.
  - IT-Sicherheit

## **Nr. 5 Nicht förderfähige Maßnahmen**

(1) Folgende Vorhaben sind von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen:

- vor einer Finanzierungszusage begonnene Projekte,
- Maßnahmen zur Anbindung an schnelles Internet (kabelgebunden und WLAN),
- Mobilfunkausbau,
- Maßnahmen, die über den „DigitalPakt Schule“ und „Digitale Schule Hessen“ gefördert werden können,
- Maßnahmen, die bereits im Rahmen der Vereinbarung zwischen kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Hessen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes finanziert werden.

(2) Institutionelle Förderungen sind ausgeschlossen.

## **Nr. 6 Umfang der Förderung/Art der Finanzierung**

- (1) Die Vorhaben werden in der Regel mindestens mit 100.000 Euro und maximal mit 2,5 Millionen Euro über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren gefördert. Die tatsächliche maximale Höhe des Zuschusses wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Die Bewilligung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 90 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten. Es muss ein finanzieller Eigenanteil durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger von 10 Prozent aufgebracht werden. Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Kosten des beantragten Projektes.
- (2) Bei Gemeinschaftsvorhaben mehrerer Kommunen sind die anteiligen Personal- und Sachkosten der einzelnen Kommunen separat auszuweisen. Auf Basis der Anteile an den Gesamtkosten des Gemeinschaftsvorhabens wird die Höhe der Zuwendung für die beteiligten Kommunen gem. Nr. 6 Abs. 1 festgelegt.
- (3) Eine Doppelförderung aus anderen Programmen des Landes Hessen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Nach Ausschöpfen des jährlichen Budgets können keine weiteren Anträge mehr berücksichtigt werden.
- (5) Förderfähige Kosten sind unmittelbar durch das Projekt verursachte Personal- und Sachkosten.

## **Nr. 7 Fördergrundsätze**

- (1) Vorhaben, die dauerhaft laufende Kosten verursachen, können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn bei Aufnahme der Förderung hinreichend sichergestellt ist, dass nach Beendigung der Förderung für mindestens drei Jahre die weiterhin anfallenden Kosten von der Antragstellerin oder vom Antragsteller getragen werden oder eine anderweitige Finanzierung sichergestellt ist.
- (2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller und andere Einrichtungen oder Interessensgruppen, die ebenfalls ein Interesse an der Ausführung des Projektes haben, sollen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten in angemessenem Umfang an der Finanzierung oder Umsetzung beteiligen. Siehe hierzu auch Nr. 6 Abs. 2.
- (3) Im Fall der Veröffentlichung von Projektmitteilungen, Projektergebnissen, Tagungsprogrammen, Tagungsbeiträgen, Aufsätzen zum Projektgegenstand u. ä. durch den Bewilligungsempfänger ist auf die finanzielle Förderung durch die

Hessische Staatskanzlei – Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung hinzuweisen.

- (4) Presseauschnitte und Mitschnitte von Rundfunk- oder Fernsehbeiträgen (jeweils mit der Angabe von Datum, Quelle und Projektnummer) sind unmittelbar nach dem Erscheinen bzw. der Veröffentlichung an das Referat Pressestelle der Hessischen Staatskanzlei – Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung ([pressestelle@digitales.hessen.de](mailto:pressestelle@digitales.hessen.de)) zu senden und die entsprechenden Bildrechte zur Nutzung der Fotos und des Filmmaterials an die Hessische Staatskanzlei – Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung zu übertragen.
- (5) Die Verantwortung für die Durchführung des dem Antrag zugrundeliegenden Projektes obliegt ausschließlich dem Antragsteller. Dieser ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben verantwortlich.

## **Nr. 8 Rechtliche Grundlagen der Zuwendung**

- (1) Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBestGK), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO.
- (2) Die Zuwendungsempfänger haben das für sie geltende Vergaberecht anzuwenden.

## **Nr. 9 Zuwendungsverfahren**

- (1) Die bewilligende Stelle prüft die Übereinstimmung des Antrages mit ihren Zwecken, Themenfeldern und Förderkriterien. Sie prüft weiterhin die Umsetzbarkeit des Projektes und den vorgelegten Zeit- und Finanzierungsplan.
- (2) Die bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Hierzu wird als beratendes Gremium eine Jury aus Smart Region-Expertinnen und -Experten auf Landes- und

Bundesebene eingesetzt, um über den Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie zu beraten.

- (3) Die Zuwendung erfolgt ausschließlich in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheids. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

## **Nr. 10 Mittelabruf und Mittelverwendung**

- (1) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf Abruf bei der Bewilligungsstelle durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger. Eine Auszahlung in Teilbeträgen ist möglich. Der jeweilige Verwendungszweck für die (Teil-)Auszahlung muss angegeben werden.
- (2) Nach Auszahlung der Zuwendung sind die Mittel innerhalb von zwei Monaten zweckentsprechend zu verwenden. Nicht fristgerecht verwendete Beträge werden gemäß Textziffer 8.5 der VV zu § 44 LHO verzinst.
- (3) Mittelanforderungen sind bis zum 15. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres vorzulegen.
- (4) Die Fördermittel sind zweckgebunden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die bewilligende Stelle über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes unverzüglich schriftlich zu informieren, insbesondere über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhalts, der Projektziele, der Realisierungsbedingungen, ebenso über Änderungen der Rechtsform des Projektträgers oder wesentliche Abweichungen vom Finanzierungsplan. Sie ist ebenfalls zu informieren, wenn zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung (Nr. 11) nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
- (5) Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Förderung oder bei einem sonstigen Verstoß gegen die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sind die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird.

## **Nr. 11 Zweckbindungsfrist für zu inventarisierende Gegenstände**

Werden aus Zuwendungsmitteln zu inventarisierende Gegenstände beschafft, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks dienen, darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erst nach Ablauf einer Zweckbindungsfrist von drei Jahren frei darüber verfügen (verkaufen, aussondern etc.).

## **Nr. 12 Prüfungsrecht**

Der Hessische Rechnungshof und der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – sind gemäß den §§ 91, 100 LHO zur Prüfung berechtigt.

## **Nr. 13 Weiterleitung von Zuwendungen**

- (1) Die Weiterleitung einer gewährten Zuwendung an Dritte ist unter Einhaltung aller einschlägigen rechtlichen Regelungen, insbesondere des Vergaberechts, und unter Beibehaltung der Zweckbindung sowie unter Beachtung beihilferechtlicher Regelungen in Einzelfällen möglich. Im Fall der geplanten Weiterleitung ist dies dem Zuwendungsgeber im Antragsformular anzuzeigen und zu begründen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger haben im Fall der Weiterleitung sicherzustellen, dass die frist- und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sowie alle Bedingungen oder Auflagen der Bewilligungsbehörde einschließlich der Prüfrechte der Bewilligungsbehörde, des Hessischen Rechnungshofs und des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung Kommunaler Körperschaften – sowie die Beachtung beihilferechtlicher Regelungen auch durch den Letztempfänger gewährleistet werden.
- (2) Es gelten für den Dritten die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Über den Wortlaut von Nr. 3.2 Satz 1 ANBest-P hinaus haben Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger als öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) den Vierten Teil des GWB, die Vergabeverordnung (VgV) und den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EU) oder als Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB den Vierten Teil des GWB und die Sektorenverordnung (SekVO) anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Die übrigen Bestimmungen der Nr. 3 der ANBest-P (Nr. 3.1, 3.2 Satz 2 und 3.3) gelten unmittelbar und sind zu beachten.

## **Nr. 14 Projektabschluss und Berichtspflichten, Verwendungsnachweis**

- (1) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis darzulegen. Er ist innerhalb von sechs Monaten nach

Projektabschluss bei der Hessischen Staatskanzlei - Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung (Kontakt Daten siehe Nr. 4) einzureichen. Er besteht aus einem Sachbericht, einer Blaupause gem. Vorgabe und einem zahlenmäßigen Nachweis. Ein entsprechender Vordruck eines Verwendungsnachweises steht auf der Internetseite <https://www.smarte-region-hessen.de/> als Download zur Verfügung.

- (2) In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.
- (3) Die Zuwendungsempfänger erstellen dabei wiederverwendbare oder übertragbare Konzepte (Blaupausen und Best Practices), nach Möglichkeit auch konkrete Lösungsbausteine und Lösungen, um damit weitere hessische Kommunen bei der Digitalisierung zu unterstützen. Die Blaupause ist gemäß der Vorgabe anzufertigen und dient der Nutzung der Projektergebnisse und Erfahrungen durch andere Kommunen und Regionen (Transfer).
- (4) In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfängerin oder Empfänger bzw. Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- (5) Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs aus § 91 LHO bleiben unberührt.

## **Nr. 15 Beihilferechtliche Einordnung und Subventionserheblichkeit**

- (1) Bei der Förderung von Vorhaben im Bereich Smart Region handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
- (2) Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionengesetzes in Verbindung mit dem Subventionengesetz. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

## **Nr. 16 Schlussbestimmungen**

Die Förderrichtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Diese Richtlinie tritt am X.X.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

VERTRAULICH